



Satzung des Urlaub miteinAnders e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:

Urlaub miteinAnders e.V.

2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 17089 Gültz;Seltz- Pflegeheim 29.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Demmin unter der Registernummer 9 VR 451 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereines ist:

- Die Förderung mildtätiger Zwecke, der Jugend- und Altenhilfe, sowie der Wohlfahrtspflege.
 - Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele, er ist überkonfessionell
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterhaltung eines internationalen Familien- und Erholungszentrums mit Schwerpunkt ganzheitlicher Integration.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff.AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt

nicht. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögensleistungen.
5. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in §3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und Ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Austritt und Ausschluss sind schriftlich zu erklären.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Voraussetzung der Satzung nicht mehr erfüllt oder dem Vereinszweck zuwider handelt.
5. Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist, abweichend von (4), $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen.
7. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr der Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung bekommen.
4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich oder im

Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes hiermit einverstanden ist.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der Vorsitzende oder der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem handlungsbevollmächtigten Geschäftsführer oder der Vorsitzende mit dem Stellvertreter gemeinsam verfügen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-Gerichts-oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll wird entweder vom Vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben.

§10 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld – und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden oder Sponsoren
 - c. Zuwendungen Dritter z.B. freie Wohlfahrtspflege
 - d. Fördermittel, Zuwendungen, Zuschüsse
 - e. Sonstiges
 - f. Aufnahme von Fremdmitteln sowie Kredite von Bankinstituten, wobei der Vorstand einstimmig und eigenständig bis zu einer Höhe von 100 000 €(i. W. einhunderttausend Euro)handeln darf. Übersteigt die Fremd- oder Kreditsumme eine Höhe von 100 000 €, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Hilfe zur Erziehung e. V Torgelow", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Datum

Vereinsvorsitzender